

FR_GERICHTE 101 2021 513 vom 22. Dezember 2021

FR Kantonsgericht, 2021-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2021_513

FR: FR_GERICHTE 101 2021 513 du 22 décembre 2021

IT: FR_GERICHTE 101 2021 513 del 22 dicembre 2021

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Ehescheidung

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung des Gerichts des Seebezirks, Präsident des Zivilgerichts, vom 26. November 2021 sei aufzuheben.

E. 2

Die Vorinstanz sei anzuweisen, betreffend die Frage der Obhutszuteilung der Kinder der Parteien, C._____, geb. 2014, und D._____, geb. 2016, bei einer sachverständigen Person ein Gutachten anzuordnen.

E. 3

Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und die Vollstreckung der Verfügung des Gerichts des Seebezirks, Präsident des Zivilgerichts, vom 26. November 2021 sei in Bezug auf die Anhörung der Kinder der Parteien aufzuschieben. dass das Zivilgericht dem Kantonsgericht in der Folge seine Akten zukommen liess; dass A._____ am 20. Dezember 2021 fristgerecht den verlangten Kostenvorschuss leistete; dass B._____ in Anwendung von Art. 322 Abs. 1 ZPO nicht zur Einreichung einer Stellungnahme aufgefordert wurde; dass das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Fall die Verfügung vom 26. November 2021 ist; jene vom 22. November 2021, welche die Kinderanhörung anordnete, wurde nicht angefochten; die Frage, ob das Festhalten an den Ziffern 3 und 4 des Entscheids vom 22. November 2021 diesbezüglich eine neue, anfechtbare prozessleitende Verfügung darstellt, kann aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens offenbleiben;

Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 dass prozessleitende Verfügungen nur mit Beschwerde anfechtbar sind, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO; vgl. Urteil BGer 5A_187/2014 vom 9. Mai 2014 E. 1); sofern nicht geradezu augenscheinlich, sind solche Nachteile vom Beschwerdeführer substantiiert zu behaupten und nachzuweisen, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (BGE 138 III 46 E. 1.2; 133 III 629 E. 2.4.2; MÜLLER, Prozessleitende Entscheide im weiteren Sinne, in Z.Z.Z 2014/2015 S. 269); dass der Beschwerdeführer diesbezüglich ausführen lässt, als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO würden in casu die Abweisung eines Beweisantrages ohne genügenden Grund respektive die unrichtige Rechtsanwendung – indem die Vorinstanz namentlich das Kindeswohl gemäss Art. 301 ZGB, den Untersuchungsgrundsatz von Art. 296 ZPO, das Verbot der Rechtsverweigerung gemäss Art. 29 Abs. 1 BV sowie den Anspruch auf

rechtliches Gehör gemäss Art. 53 ZPO bzw. Art. 29 Abs. 2 BV verletzt hat – gelten; die Frage, ob der Beschwerdeführer damit die konkreten Nachteile substantiiert behauptet und nachweist, kann offenbleiben; er verkennt nämlich, dass der Gerichtspräsident den Antrag auf Erstellung eines neuen Gutachtens nicht definitiv, sondern einzig vorläufig abgewiesen hat; selbst wenn es zutrifft, dass letzterer seine Verfügung vom 26. November 2021 nicht begründet hat, ist es dennoch offensichtlich, dass er entschieden hat, zuerst eine Kinderanhörung i.S.v. Art. 298 ZPO durchzuführen; inwiefern mit diesem Vorgehen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ist nicht ersichtlich; es ist insbesondere nicht ersichtlich, welche Nachteile für die Kinder eine Anhörung durch eine erfahrene und unabhängige Fachspezialistin haben könnte respektive inwiefern diese Anhörung für C._____ und D._____ eine unzumutbare Belastung beuteten würde; diese wurden bisher im Verfahren nicht angehört, sodass namentlich in Bezug auf die Anzahl der Anhörungen noch nicht von einer Unzumutbarkeit die Rede sein kann; der Beschwerdeführer behauptet zwar sinngemäss, sie würden unter einem akuten und erheblichen Loyalitätskonflikt stehen, sodass gemäss Rechtsprechung von zwei Anhörungen abzusehen sei; diese Ausführung ist jedoch weder substantiiert noch nachgewiesen; es mutet zudem etwas erstaunlich an, dass der Beschwerdeführer ausführen lässt, dass ein Kind zugunsten des Kindeswohls möglichst nicht wiederholt anzuhören ist, hat er doch selber zugelassen, dass sein Psychologe Gespräche mit den Kindern führt/sie beobachtet und sodann einen Bericht verfasst, in welchem er die Erstellung eines «neuerlichen, unabhängigen und unparteiischen» Gutachtens befürwortet (vgl. Bericht von K._____ vom 24. April 2019); überdies bedeutet eine Anhörung nach Art. 298 ZPO nicht, dass ein neues Gutachten gegebenenfalls nicht notwendig wäre bzw. die Kinder im Rahmen dieses Gutachtens nicht nochmals angehört werden dürften; hingegen wurde seitens des Beschwerdeführers mehrmals betont, dass die Kinder seit längerem und konstant den Wunsch äussern, mehr Zeit mit ihrem Vater verbringen zu können und dass es wichtig ist, dass beide – auch die erst 5 ½-jährige D._____ – angehört werden (wenn auch nur im Rahmen eines Gutachtens); da es in den letzten bald drei Jahren offensichtlich nicht möglich war, ein solches Gutachten in Auftrag zu geben, spricht demnach nichts gegen eine Anhörung gemäss Art. 298 ZPO, zumindest ist nicht nachgewiesen, dass damit ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO droht; es ist schliesslich auch nicht ersichtlich, inwiefern eine vorläufige Abweisung des Antrages auf Erstellung eines neuen Gutachtens einen solchen Nachteil darstellen sollte; dass die Beschwerde demnach offensichtlich unzulässig ist; dass das Gesuch um aufschiebende Wirkung mit dem vorliegenden Urteil als gegenstandslos abzuschreiben ist;

Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 dass dem Ausgang dieses Verfahrens entsprechend die Prozesskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 106 Abs. 1 ZPO); die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 600.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]) und vom geleisteten Vorschuss bezogen; dass die Beschwerdegegnerin nicht zur Stellungnahme aufgefordert wurde, sodass ihr auch keine Parteientschädigung geschuldet ist; Der Hof erkennt: I. Auf die Beschwerde vom 6. Dezember 2021 wird nicht eingetreten. II. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben. III. Die Gerichtskosten werden auf CHF 600.- festgesetzt. Sie werden A._____ auferlegt und vom geleisteten Vorschuss bezogen. Es ist keine Parteientschädigung geschuldet. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen

Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 22. Dezember 2021/swo
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.